

Die Sprache des österreichischen Reichsgesetzblattes

von

Helmut Slapnicka

Am selben Tag, an dem die Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich¹ erlassen wurde, am 4. März 1849, erging auch das kaiserliche Patent über die Einführung eines allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblattes.² Wie die Präambel zu diesem Patent und noch deutlicher der Vortrag des Gesamtministeriums an den Kaiser³ hervorheben, sollte mit der Einführung des Reichsgesetzblattes, wie es abgekürzt bezeichnet wurde, nicht nur die Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß sich niemand mit der Unkenntnis eines Gesetzes entschuldigen könne, es sollten auch die Grundsätze der Einheit der Monarchie und der Gleichberechtigung der darin lebenden Nationen verwirklicht werden.

Der Entwurf des Patentbeschlusses war von Justizminister Alexander Bach am 28. Februar dem Ministerrat⁴ vorgelegt worden. Gegen die ursprüngliche Fassung, wonach der in der Landessprache des betreffenden Kronlandes abgefaßte Text als Urtext zu gelten habe, wandten sich Finanzminister Kraus und Handelsminister Bruck, die darin den Anlaß zu vielfältigen Verwicklungen sahen. Demgegenüber verwiesen Bach und der Minister für Kroatien, Kulmer, auf den vom Monarchen anerkannten Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten. Schließlich fand eine Einigung in dem Sinne statt, daß die Texte in den verschiedenen Landessprachen für gleich authentisch erklärt wurden (§ 1 Abs. 2).

Am 2. April wurde von den Ministerien des Innern und der Justiz zur Durchführung des kaiserlichen Patents angeordnet⁵, daß das Reichsgesetzblatt in nachstehenden zehn Ausgaben zu erscheinen habe:

- „1. in deutscher Sprache,
2. in italienischer,
3. in magyarischer,
4. in böhmischer (zugleich mährischer und slovakischer Schriftsprache),
5. in polnischer,
6. in ruthenischer,
7. in slovenischer (zugleich windischer und krainerischer Schriftsprache),
8. in serbisch-illirischer Sprache mit serbischer Civil-Schrift,
9. in serbisch-illirischer (zugleich croatischer) Sprache mit lateinischen Lettern,
10. in romanischer (moldauisch-wallachischer) Sprache.“

1) Reichsgesetz- und Regierungsblatt (weiterhin zit.: RGBL.) 1849, Nr. 150.

2) RGBL. 1849, Nr. 153.

3) veröffentlicht in: Reichsgesetze für das Kaiserthum Österreich, 1. Heft, Wien 1849, S. 46 ff.

4) Ministerratsprotokoll Z. 599, zit. nach H. Schlitter: Versäumte Gelegenheiten. Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849, Wien 1920, S. 23.

5) RGBL. 1849, S. VI.

Die deutsche Ausgabe sollte in „deutschen Drucklettern“ erscheinen, die übrigen neun Ausgaben hatten rechts den deutschen Text in lateinischen Drucklettern, links „den betreffenden Text in den ihm eigentümlichen Schriftzeichen“ zu enthalten. Die zehn Ausgaben mußten in der Zählung der einzelnen Stücke (Nummern, Hefte oder Blätter), der fortlaufenden Zahlenfolge und auch der Seitenzahl übereinstimmen. Bei den doppelsprachigen Ausgaben mußten also jeweils zwei sich gegenüberstehende Seiten mit der gleichen Seitenzahl bezeichnet werden.

*

Mit dieser großzügigen, für jede multinationale Ordnung vorbildlichen Regelung wurden freilich das beim Justizministerium errichtete „K. k. Redaktions-Büro des Reichsgesetz- und Regierungsblattes“ und die K. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, die das Reichsgesetzblatt in allen zehn Sprachen zu drucken hatte, vor eine schwierige Aufgabe gestellt, handelte es sich doch um Sprachen ungleichen Ausbildungsgrades.⁶ Vor allem verfügten einige slawische Sprachen noch über keine gefestigte Schriftsprache, ihre Grammatik und Rechtschreibung unterlag Schwankungen, selbst die Wahl der Schriftzeichen war z. T. umstritten, der Wortschatz war auf die Bedürfnisse des Alltagslebens beschränkt und eine wissenschaftliche Terminologie fehlte weitgehend.

Darüber hinaus war es zweifelhaft, was als Sprache, was lediglich als Dialekt anzusehen sei. Ja, es wurde die Meinung vertreten, daß alle Slawen oder wenigstens alle Slawen Österreichs lediglich verschiedene Dialekte einer slawischen Sprache redeten. Der slowakische Rechtsanwalt Ján Herkel hat 1826 in seinen in Budapest herausgegebenen „Elementa universales linguae slavicae“ erstmals den Ausdruck Panslawismus in diesem Sinne verwandt. Dem utopischen Plan der Schaffung einer slawischen Schriftsprache lag die Vorstellung zugrunde, den Deutschen Österreichs und den Madjaren statt der vielen slawischen Völker ein einheitliches, lediglich verschiedene Mundarten sprechendes slawisches Volk gegenüberzustellen.⁷

Die Vereinigung der Südslawen während der napoleonischen Kriege im kurzlebigen Königreich Illyrien hatte die Vorstellung einer ursprünglichen illyrischen Muttersprache aller Südslawen aufleben lassen, die nur rekonstruiert werden müsse.⁸ Während aber der Dichter Valentin

6) Zum folgenden vgl. R. A u t y: Spracherneuerung und Sprachschöpfung im Donauraum 1780—1850, in: Österreichische Osthefte 3 (1961), S. 363—371; St. H a f n e r: Sprache und Volkstum bei den Slawen im Vormärz, in: Südost-Forschungen 24 (1965), S. 138—165; K. F r o m m e l t: Die Sprachenfrage im österreichischen Unterrichtswesen 1848—1859 (Studien zur Geschichte der österr.-ungarischen Monarchie, Bd 1), Graz, Köln 1963; K. H o r á l e k: Úvod do studia slovanských jazyků [Einführung in das Studium der slawischen Sprachen], Prag 1955.

7) Vgl. E. W i n t e r: Frühliberalismus in der Donaumonarchie. Nationales und religiöses Denken von 1790 bis 1868, Berlin 1968, S. 206; L. K u b í k: Česká korespondence se Lvem Thunem [Die tschechische Korrespondenz mit Leo Thun], Prag 1970, S. 10.

8) Zum Illyrismus vgl. R. A. K a n n: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie (Veröff. der Arbeitsgemeinschaft Ost, Bd 4), 2 Bde, Graz, Köln

Vodnik, der ehemalige Direktor des Erziehungswesens der französischen Verwaltung, die Illyrer mit den Slowenen identifizierte, setzte sie Ljudevit Gaj mit den Kroaten gleich.

Das Slowenische war von Jernej (Bartholomäus) Kopitar mit seiner „Grammatik der slavischen Sprache in Krain, Kärnten und Steiermark“ (1809) zur Schriftsprache erhoben worden, die sich aber erst allgemein durchsetzen konnte, als 1843 der Arzt Janez (Johann) Bleiweis mit der Herausgabe der Zeitung „Novice“ begann. Den entscheidenden Schritt zur Festigung einer einheitlichen serbokroatischen Sprache hatte 1830 Ljudevit Gaj in seinem Abriss einer kroatisch-slavonischen Orthographie mit der Übernahme der von Stefanović Vuk Karadžić für die Serben festgelegten phonetischen Rechtschreibung unternommen, ohne freilich die Verschiedenheit der lateinischen und der kyrillischen Schriftzeichen zu beseitigen.⁹

In Galizien¹⁰ wollten die Polen das Ruthenische nicht als eigene Sprache, sondern nur als polnischen Dialekt anerkennen („gente Ruthenus, natione Polonus“). Die ruthenische Nation, der zwei Fünftel der Bewohner Galiziens angehörten, wurde als Erfindung des Statthalters, des Grafen Franz Stadion, bezeichnet.¹¹ Die Ruthenen selbst, die sich als Teil des ukrainischen Volkes und damit als Zweig der russischen Völkerfamilie verstanden, waren in zwei Gruppen gespalten: die alt-ukrainische Gruppe trat, um sich dem Polentum gegenüber zu behaupten, für die russische Schriftsprache ein, die neu-ukrainische Bewegung setzte sich im Sinne eines romantischen Nationalismus für die Pflege der ukrainischen Sprache als Schriftsprache ein. Auch bestand keine Einigung darüber, ob sie — wie die Russen — kyrillische Schriftzeichen oder — wie die Polen — die lateinische Schrift verwenden wollten.

Auch die slowakische Sprache¹² verfügte noch über keine gefestigte Tradition. 1845 hatte L'udovít Štúr den Versuch unternommen, die mittelslowakische Mundart mit phonetischer Rechtschreibung zur

1964, hier Bd 1, S. 246 ff.; H. Kohn: Die Slawen und der Westen, Wien 1956, S. 61 ff.; Winter, S. 147; P. Geist-Lányi: Das Nationalitätenproblem auf dem Reichstag zu Kremsier 1848/1849, München 1920, S. 33 ff.

9) Vgl. Kann, Bd 1, S. 239 ff., 299 ff.; K. G. Hugelmann: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Wien 1934, S. 462 ff.

10) Hierzu Kann, Bd 1, S. 220 ff.; Winter, S. 149, 207; Hugelmann, S. 690.

11) R. Mattausch: Franz Graf Stadion, in: Große Österreicher, Bd 14, Wien 1960, S. 68.

12) Th. J. G. Locher: Die nationale Differenzierung und Integration der Slovaken und Tschechen in ihrem geschichtlichen Verlauf bis 1848, Haarlem 1931, S. 108 ff.; vgl. Kohn, S. 25 ff.; Winter, S. 147; E. Pauliny: Čestina a jej význam pri rozvoji slovenského spisovného jazyka a našej národnej kultúry [Das Tschechische und seine Bedeutung bei der Entwicklung der slowakischen Schriftsprache und unserer Nationalkultur], in: O vzájomných vzťahoch Čechov a Slovákov [Über die Wechselbeziehungen zwischen Tschechen und Slowaken], Preßburg 1956, S. 99—124; J. Novotný: Príspevok k otázke bratských vzťahov Čechov a Slovákov v období národného obrodzenia [Ein Beitrag zur Frage der brüderlichen Beziehungen zwischen Tschechen und Slowaken im Zeitalter der nationalen Wiedergeburt], in: Historické štúdie 3 (1957), S. 7—72.

Schriftsprache zu erheben, und gab in dieser Sprache die „Slovenské národné noviny“ [Slowakische Nationalzeitung] heraus. Aber der bedeutendste damals lebende slowakische Dichter Jan Kollár und der namhafte Philologe slowakischer Abstammung Pavel Josef Šafařík bekämpften diesen „slowakischen Separatismus“¹³ und traten mit aller Entschiedenheit für das Tschechische als Schriftsprache auch für den „slowakischen Zweig der Čecho-Slaven“ ein.

Aber auch die Verwendung der tschechischen Sprache stellte die Übersetzer der österreichischen Gesetze vor keine leichte Aufgabe. Die 1812 erschienene tschechische Übersetzung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches¹⁴, die der Professor der tschechischen Sprache und Literatur an der Prager Universität, Homer-Übersetzer und Verfasser einer Grammatik der tschechischen Sprache Jan Nejedlý besorgt hatte, wurde von Leo Thun, dem nachmaligen österreichischen Unterrichtsminister, als „sinn- und sprachwidrig“ bezeichnet.¹⁵ Und von der tschechischen Übersetzung der Allgemeinen Gerichtsordnung, die den Professor für tschechische Sprache und Literatur an der Wiener Universität Josef Valentin Zlobický zum Autor hat, hat der als Begründer der slawischen Philologie gefeierte Josef Dobrovský erklärt: „Ich darf mir schmeicheln, daß ich böhmisch verstehe. Doch muß ich aufrichtig bekennen, daß, wenn ich Richter wäre, ich mich nicht getraute, nach dieser Übersetzung alle Fälle zu entscheiden, weil mir viele Stellen erst dann verständlich werden, wenn ich das deutsche Original zu Hülfe nehme.“¹⁶

Šafařík hat diese Schwierigkeiten damit erklärt, daß die „seit längerer Zeit aus den höheren politischen Kreisen ausgeschlossenen Sprachen für gewisse, dem neueren Staatsleben angehörige Begriffe noch keine allgemein gangbaren Ausdrücke besaßen und auch sonst den Anforderungen, welche nun plötzlich an sie gestellt wurden, nicht ohne Schwierigkeiten zu genügen vermochten“.¹⁷

*

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche „dem verfassungsmäßigen Gebrauch namentlich der slawischen Sprachen“¹⁸ entgegenstehen könnten,

13) vor allem in dem auf Anregung Kollárs herausgegebenen Sammelwerk mit Beiträgen von Kollár, Šafařík, Palacký, Jungmann u.a.: *Hlasové o potřebě jednoty spisovného jazyka pro Čechy, Moravany a Slováky* [Stimmen zur Notwendigkeit einer einheitlichen Schriftsprache für Tschechen, Mäher und Slowaken], Prag 1846.

14) Über die tschechischen Übersetzungen des ABGB vgl. J. Stupecký: *Príspevky o českých překladech pořízených v souvislosti s kodifikací rakouského práva civilního* [Beiträge zu den im Zusammenhang mit der Kodifizierung des österreichischen Zivilrechts angefertigten tschechischen Übersetzungen], Prag 1904; H. Bulín: *První překladatelé obecného zákona občanského* [Die ersten Übersetzer des Allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches], in: *Lidové noviny* 1941, Nr. 506.

15) L. Thun: Über den gegenwärtigen Stand der böhmischen Literatur und ihre Bedeutung, Prag 1842, S. 6.

16) Literarisches Magazin von Böhmen und Mähren 1 (1786), S. 111.

17) im Vorwort zu dem in Anm. 23 angeführten Werk, S. III.

18) Šafařík (s. Anm. 23), S. III.

hat das Justizministerium im Juli 1849 eine „Kommission für slawische juristisch-politische Terminologie“ aus Kennern der slawischen Sprachen nach Wien einberufen. Am 10. Juli wurden die Einladungen ausgesandt, am 1. August nahm die Kommission ihre Arbeit auf.

Zum Vorsitzenden der zwanzigköpfigen Kommission war der Prager Universitätsbibliothekar und a. o. Professor für slawische Philologie Pavel Josef Šafařík (1795—1861) ernannt worden, der sich bereits als Mitglied der im April 1848 nach Wien einberufenen Unterrichtskommission bewährt hatte. Er war 1826 mit seiner Geschichte der slawischen Sprache und Literatur nach ihren Mundarten hervorgetreten, Weltruhm erlangte er mit der wissenschaftlich-kritischen Darstellung der slawischen Vergangenheit in seinen „Slovanské starožitnosti“ [Slawische Altertümer], 1836—1837.

Unter den Kommissionsmitgliedern treffen wir die namhaftesten Philologen der einzelnen slawischen Sprachen der Monarchie an: Stefanović Vuk Karadžić (1787—1864), Mitglied der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, einen von Herder inspirierten, von Jakob Grimm und Goethe geschätzten Sammler von Volksliedern und Sprichwörtern und Schöpfer einer Grammatik der serbischen Sprache; Jan Kollár (1793—1852), gleichermaßen bekannt durch seine Programmschrift über die literarische Wechselseitigkeit zwischen den verschiedenen Stämmen und Mundarten der slawischen Nation (1837) wie durch seinen das Slawentum verherrlichenden Sonetten-Zyklus „Slávy dcera“ [Die Tochter der Slava], 1832; Franjo Miklosich (1813—1891), nach kurzer Zeit als Advokat Universitätsprofessor für slawische Philologie und Hofbibliotheksbeamter in Wien, dessen vierbändige Grammatik der slawischen Sprachen 1852 zu erscheinen begann, und Jakiv (Jakob) Holovackýj (1814—1888), den ersten Professor für ruthenische Sprache und Literatur an der Lemberger Universität und Mitglied des ruthenischen „Dreierkreises“.

Die Kroaten waren in der Kommission durch ihren namhaftesten Dichter vertreten, Ivan Mažuranić (1814—1890), den Schöpfer volkstümlicher Lyrik, der später als Ban das höchste politische Amt Kroatiens bekleidete. Nach seinem Rücktritt als Kommissionsmitglied wurde der Schöpfer des kroatischen Nationaltheaters, Dimitrije D e m e t e r (1811—1872), der auch als Goethe-Übersetzer hervorgetreten ist, zu seinem Nachfolger ernannt.

Zweiter Vertreter der Slowaken neben Kollár war der Professor der praktischen Theologie an der Evangelischen theologischen Fakultät in Wien Karol K u z m á n y (1806—1866), der Autor eines Lehrbuchs des österreichischen evangelisch-protestantischen Kirchenrechts und nachmalige Superintendent; mit seiner Zeitschrift „Hronka“ hatte er ein weitverbreitetes, populäres Unterhaltungsblatt für die slowakische Bevölkerung geschaffen.

Für die Ruthenen gehörte der Kommission neben Holovackýj der griechisch-katholische Pfarrer Hryhorij (Gregor) Š a š k e v y č (Szaszkie-

wicz) (1808—ca. 1880) an, der wenige Tage nach der Thronbesteigung Kaiser Franz Josephs als Ministerialrat ins Unterrichtsministerium berufen und mit der Leitung des Schulwesens in Galizien betraut worden war.

Als Rechtslehrer, Advokaten oder Beamte waren der Slowene Matthias Dolenc und die Polen Feliks Slotwiński (1788—1863) und Ignaz Strojnowski (1804—1877) tätig. Weitere Mitglieder waren die beamteten Übersetzer verschiedener Behörden: der Translator des Wiener Innenministeriums Antonín Rybička (1812—1899), später Rat am Obersten Gerichtshof in Wien, der Übersetzer des böhmischen Guberniums Karel Jaromír Erben (1811—1870), Sekretär und Archivar des Böhmisches Nationalmuseums und später Archivar der Stadt Prag, und der mährische Landes-Translator Alois Šembera (1807—1882). Schließlich gehörten der Kommission die sechs Redakteure des Reichsgesetzblattes¹⁹ an, Anton Beck (1812—1895) für die tschechische, Marcel Kaweckí für die polnische, Julius Wysłobocki (1819—1871) für die ruthenische, Matej Cigale (1819—1889) für die slowenische und Božidar Petranović (1809—1874) sowie Stepan Car (1818—1900) für die illyrisch-serbische Ausgabe.

In seinem Einladungsschreiben hatte Minister Bach u. a. ausgeführt: „Um die slawischen Sprachen in einem Umfang in Gesetzgebung und Verwaltung einzuführen, wie es in der Verfassung zugesichert ist, insbesondere damit das Reichsgesetzblatt in allen Landessprachen erscheinen kann, wie dies die allerhöchste Entschliebung vom 11. März verlangt, habe ich mich entschlossen, einige hervorragende Kenner der slawischen Sprachen nach Wien zu dem Zweck einzuberufen, eine juristische Terminologie festzulegen, die bei der Herausgabe des Reichsgesetzblattes und überhaupt im Amtsgebrauch als Richtschnur dienen könnte, weil sie aus dem Geist dieser Sprachen gebildet, den Bedürfnissen der gegenwärtigen Gesetzgebung und Verwaltung Rechnung trägt und aus älteren Rechtsquellen oder aus dem natürlichen Reichtum der verschiedenen slawischen Dialekte schöpft.“²⁰

Die aus so vielen illustren Köpfen zusammengesetzte Kommission, die in den Räumen der ehemaligen Siebenbürgischen Hofkanzlei, dem Sitz des Übersetzungsbüros des Reichsgesetzblattes, am 1. August 1849 zusammentrat²¹, wurde „nach der Anzahl der in Österreich kultivierten slavischen Dialekte“ in fünf Sektionen geteilt, eine böhmisch-mährisch-slowakische, eine polnische, eine „russinische“, eine slowenische und eine illyrisch-serbische. Die Gesamtkommission tagte vier Monate lang, bis November

19) Über die Redakteure der sechs slawischen Ausgaben des RGBL. vgl. H. Slapnicka: Österreichs Recht außerhalb Österreichs (Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts, Bd 4), Wien 1973, S. 66.

20) Rückübersetzung aus dem Einladungsschreiben an A. Šembera, veröffentlicht in: Moravské noviny vom 19. 7. 1849, Abdruck in J. M. Černý: Boj za právo. Sborník aktů politických u věcech státu a národa českého od r. 1848 [Der Kampf um das Recht. Sammlung politischer Dokumente in Sachen des tschechischen Staates und Volkes seit dem Jahre 1848], Prag 1893, S. 656.

21) lt. Bericht der Moravské noviny vom 1. 8. 1849, zit. nach Černý, S. 656.

1849. An den Nachmittagen wurden Beratungen der Gesamtkommission abgehalten, die Vormittage waren den einzelnen Sektionen vorbehalten. Während der Monate August, September und Oktober wurden die seit dem Regierungsantritt Kaiser Franz Josephs erlassenen sowie die wichtigsten, noch in Geltung stehenden älteren Gesetze in die fünf Sprachen übersetzt und der dabei verwendete Wortschatz verzettelt (etwa 8 000 Zettel für jeden „Dialekt“); der November war der Revision und Sichtung gewidmet. Zur Durchführung der nach Auflösung der Kommission zu erledigenden Arbeit wurde ein Redaktionskomitee unter dem Vorsitz des Ministerialrates Šaškevič bestellt.²²

*

Das Elaborat der tschechischen Sektion konnte 1850 im Druck erscheinen. Nach Anordnung des Justizministeriums hätte sodann das polnische und hierauf das russinische (ruthenische) Wörterbuch folgen sollen. Tatsächlich erschien 1851 der ruthenische und erst mit erheblicher Verzögerung, 1853, die kroatisch-serbisch-slowenische Ausgabe.²³ Das deutsch-polnische Wörterbuch ist nie veröffentlicht worden.

Die „böhmisch-mährisch-slowakische Sektion“, die die größte Mitgliederzahl, nämlich sechs, aufwies, legte als erste ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit vor. Der Druck des Wörterbuches wurde, nachdem die Kommission ihre Arbeit beendet hatte, von Erben und Rybička betreut.

Schon mit der Auswahl der Mitglieder war die Entscheidung über die Lösung der tschechisch-slowakischen Frage vorweggenommen: Man hatte weder Štúr noch einen seiner Mitarbeiter in die Kommission berufen, wohl aber die beiden entschiedensten Vorkämpfer des Tschecho-Slowakismus, Šafařík und Kollár, darüber hinaus noch Kuzmány, der seine Auffassung über diese Frage im Vorwort der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Hronka“ dargelegt hatte. Er wendet sich hier gegen eine Aufspaltung der für Tschechen und Slowaken gemeinsamen Sprache mit der Begründung, die tschechische Sprache sei weder rein böhmisch, noch mährisch, noch slowakisch, sondern die Frucht dieser drei Mundarten und gemeinsames Eigentum dieser drei Stämme.²⁴

Das Wörterbuch trägt der Auffassung von der einheitlichen tschechisch-slowakischen Schriftsprache in der Form Rechnung, daß gelegentlich den tschechischen Ausdrücken die davon abweichenden slowakischen Formen beigegeben werden. So wird etwa das deutsche Stichwort Advokat mit dem tschechischen advokát und dem slowakischen pravotár wiedergegeben. Gelegentlich wird zur Klarstellung der lateinische Ausdruck beigelegt.²⁵

22) Šafařík im Vorwort des in Anm. 23 genannten Werkes.

23) Juridisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Österreichs. Von der Commission für slawische juridisch-politische Terminologie. Deutsch-böhmische Separat-Ausgabe, Wien 1850; Deutsch-ruthenische Separat-Ausgabe, Wien 1851; Deutsch-kroatische, serbische und slovenische Separat-Ausgabe, Wien 1853.

24) Hronka, I. Jg. 1836, S. 11, zit. nach Novotný, S. 33.

25) Weitere Beispiele bei V. Růžička: Vědecké zpracování české právní

Die ruthenische Separatausgabe gibt den ruthenischen Text in kyrillischen Schriftzeichen wieder, ohne in der Einleitung auf die Streitfrage einzugehen, ob diese Schrift oder die Lateinschrift die der ruthenischen Sprache adäquatere sei. Im übrigen beschränkt sich die anonyme (offenbar von Šaškevyč herrührende) Einleitung auf den Abdruck des von Šafařík verfaßten Vorwortes zur böhmischen Ausgabe. Das gegenüber der böhmischen Ausgabe verzögerte Erscheinen wird mit der Aufnahme zusätzlicher Stichworte erklärt, die nach Auflösung der Kommission eingefügt wurden und das Wörterbuch auf 17 000 Ausdrücke anwachsen ließen.

Zwischen der Beendigung der Kommissionstätigkeit und dem Erscheinen der kroatisch-serbisch-slowenischen Ausgabe liegt das „Wiener Abkommen“ vom 28. März 1850. Vuk Karadžić hatte die Gelegenheit des Zusammentretens der Terminologiekommission dazu benützt, die südslawischen Kommissionsmitglieder und einige andere namhafte kroatische und serbische Schriftsteller und Gelehrte, die sich damals in Wien aufhielten, zum Abschluß eines Abkommens zu veranlassen, in dem die südliche (jekawische) Mundart zur Grundlage der gemeinsamen serbisch-kroatischen Schriftsprache erhoben wurde, eine Vereinbarung, die in Kroatien, Slawonien, Dalmatien, Bosnien, der Herzegowina und Montenegro bis auf den heutigen Tag eingehalten wird. Damit war die Idee einer einheitlichen illyrischen, auch die Slowenen umfassenden Schriftsprache aufgegeben und waren die langwierigen Auseinandersetzungen der Kommissionsmitglieder über die Zweckmäßigkeit dreier getrennter oder einer einheitlichen Ausgabe des Wörterbuchs abgeschlossen.²⁶ Das Wörterbuch enthält drei Vorreden, eine kroatische von Demeter, eine serbische von Petranović und eine slowenische von Cigale entsprechend dem Aufbau des Wörterbuchs, in dem nach dem deutschen Stichwort zunächst in Lateinschrift die kroatische, dann in kyrillischen Lettern die serbische und schließlich in Kursivdruck die slowenische Form angeführt wird. Das „Wiener Abkommen“ wird in dem von Demeter verfaßten Vorwort vollinhaltlich veröffentlicht.

Das Nichterscheinen der deutsch-polnischen Ausgabe dürfte seinen Grund darin haben, daß die hohe Entwicklungsstufe, welche die polnische Rechtsterminologie zur Renaissancezeit erreicht hatte, seither keine Unterbrechung erfahren hatte. Ein dringendes praktisches Bedürfnis für das Erscheinen einer deutsch-polnischen Ausgabe wurde offenbar nicht empfunden.

Ebensowenig wie eine polnische Separatausgabe ist die gleichfalls angekündigte „große, alle in Österreich üblichen slawischen Dialekte umfas-

terminologie zvlášť v 19. století. Rés.: Wissenschaftliche Bearbeitung der tschechischen juristischen Terminologie besonders im 19. Jahrhundert, in: Právněhistorické studie 3 (1957), S. 147. Vgl. auch Š. L u b y: Slovenská právna terminológia — vývin, stav, výhľady [Die slowakische Rechtsterminologie — Entwicklung, Zustand, Aussichten], in: Právnické štúdie IV (1953), S. 178 f.

26) Vgl. M. P o p o v i ć: Vuks Anteil an der Ausarbeitung eines terminologischen Wörterbuchs im J. 1853, in: Südost-Forschungen 17 (1958), S. 114—124; J. H a m m: Vuk Karadžić und Wien. Zur Geschichte der neueren serbischen Schriftsprache, in: Österreichische Osthefte 6 (1964), S. 98 f.

sende Kollektivausgabe“ erschienen, welche die Kommission vor noch größere Schwierigkeiten gestellt hätte als die einzelnen Separatausgaben, die als Vorläufer der Gesamtausgabe angesehen wurden.

Daß die der Kommission gestellte Aufgabe nur zum Teil erfüllt werden konnte, liegt zweifellos an der doktrinären Zielsetzung ihrer einflußreichsten Mitglieder, die von der Vorstellung eines slawischen Volkes ausging. Šafařík hat in seinem 1842 erschienenen „Slovanský národopis“ [Slawische Volkskunde] die „slawische Zunge“ in sechs „Sprachen“ eingeteilt, nämlich die russische, bulgarische und illyrische als die südöstlichen und die polnische, tschechische und sorbische als die westlichen; diese sechs Sprachen gliedert er in Mundarten, die tschechische Sprache in eine böhmische und eine slowakische Mundart, die illyrische Sprache in eine serbische, eine kroatische und eine slowenische Mundart. Ähnlich geht auch die slawische Konzeption Kollárs von der Anerkennung eines gemeinsamen slawischen Volkes aus, das er in vier Stämme teilt, den russischen, polnischen, serbokroatischen und tschechoslowakischen: „Zum erstenmal seit vielen Jahrhunderten betrachten die vielen verstreuten slawischen Stämme sich selbst als eine große Nation und ihre verschiedenen Dialekte als eine Sprache.“²⁷

Das Justizministerium hatte es sorgfältig vermieden, sich bei der Einberufung der Kommission auf einen bestimmten Standpunkt festzulegen. Es sprach von einer „Kommission für slawische juridisch-politische Terminologie“.

Die Kommission konnte sich lange nicht einigen, ob eine kumulative und parallele Gesamtausgabe aller fünf bzw. sechs slawischen „Dialekte“ oder Separatausgaben für die einzelnen „Dialekte“ veranstaltet werden sollten. Die drei tatsächlich erschienenen Separatausgaben tragen aber die Bezeichnung „Juridisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Österreichs“. Noch weiter war die „von einigen Seiten“ angeregte Idee gegangen, eine „dem Wortstamm und der Wortform nach gleichlautende Terminologie“ für alle fünf slawischen Dialekte der Monarchie „gleichsam neu zu schaffen“, d. h. eine austroslawische Einheitssprache zu kreieren. Aber dieser Gedanke wurde, wie Šafařík im Vorwort zur böhmischen Separatausgabe berichtet, „als ein in praktischer Beziehung unausführbarer frommer Wunsch gleich von vornherein entschieden aufgegeben, dagegen aber der Grundsatz der möglichst größten wechselseitigen Annäherung als einzig und allein in der Gegenwart realisierbar festgehalten und zur Richtschnur erhoben“.

*

Das Reichsgesetzblatt erschien regelmäßig seit dem 1. November 1849. Die vorher, seit dem Regierungsantritt Kaiser Franz Josephs am 2. Dezember 1848 erlassenen Gesetze, Verordnungen u. dgl. wurden in einem nachträglich veröffentlichten, 824 Seiten starken Ergänzungsband verlautbart, der gemeinsam mit den im November und Dezember erschienenen zehn

²⁷) Kohn, S. 23 ff., 281.

Stücken den Jahrgang 1849 des RGBl. bildet. Auf diese Weise ist es gelungen, das gleichzeitige Erscheinen in allen zehn Sprachen zu ermöglichen, weil ja die Terminologiekommission in den Monaten Juli bis Oktober alle wichtigen Gesetze und Verordnungen als Ausgangspunkt ihrer Materialsammlung übersetzt hatte. Nach Auflösung der Kommission im November waren die sechs Redakteure auf sich allein angewiesen. Aber es stellte sich sehr bald heraus, daß sie trotz der von der Kommission geleisteten Arbeit nicht in der Lage waren, mit dem Erscheinungstempo des Reichsgesetzblattes Schritt zu halten. Schon am 7. Dezember 1849 mußte eine kaiserliche Verordnung erlassen werden, „womit eine Bestimmung des Patentens vom 4. März 1849 über die Gleichzeitigkeit der Herausgabe des allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblattes in allen zehn Landessprachen abgeändert wird“.²⁸ Das Justizministerium wurde ermächtigt, Gesetze und Verordnungen, bei welchen die unverzügliche gleichzeitige Herausgabe in allen zehn Landessprachen nicht unmittelbar erforderlich erschien, vorerst nur in einer oder auch in einigen aus diesen zehn Landessprachen kundzumachen und die übrigen Ausgaben erst später folgen zu lassen.

Am 20. Dezember 1850 konnte der Justizminister — es war Bachs Nachfolger Schmerling — dem Kaiser berichten, daß man auf dem besten Wege sei, die inneren, geistigen Hindernisse zu überwinden: „Das Reichsgesetzblatt mit seinem in zehn Sprachen redigierten Texte steht seit mehr denn einem Jahre in voller Wirksamkeit, und mag allen Völkern des Kaiserstaates zum lebendigen Beweise dienen, daß es Eurer Majestät Regierung mit der Durchführung der verfassungsmäßig zugesicherten Gleichberechtigung aller Nationalitäten, so weit dieselbe, selbst mit den größten Opfern und bis an die äußerste Grenzlinie praktischer Ausführbarkeit, nur immer möglich bleibt, voller und heiliger Ernst ist.“²⁹

Schlimmer stand es um die materiellen Schwierigkeiten, in denen Schmerling ein ernstes Hindernis für die „Großartigkeit dieser Einrichtung“ erblickte. Die Belieferung aller Gemeinden des Gesamtstaates mit dem Reichsgesetzblatt machte eine Auflagenhöhe von 135 000 Exemplaren erforderlich, davon rund 100 000 Exemplare mit zweisprachigem Text, d. h. doppeltem Umfang. Allein der Jahrgang 1850 nahm ohne die Beilagenhefte, die nur in deutscher Sprache erschienen, 70 Millionen Quartbogen in Anspruch. Diesen Anforderungen war weder die Druckerei gewachsen, noch glaubte der Minister, weiterhin die hohen Kosten dafür verantworten zu können, und schlug eine Verminderung der Auflage auf ein Viertel oder ein Fünftel der bisherigen Höhe vor. Durch kaiserliche Verordnung vom gleichen Tag³⁰ wurden die Gemeinden von der Ver-

28) RGBl. 1849, Nr. 31.

29) „Allerunterthänigster Vortrag des treuehorsaamsten Ministers Dr. Anton Ritter von Schmerling, womit mehrere Abänderungen in der Einrichtung des Reichsgesetzblattes und in Beziehung auf den Anfangspunct der Wirksamkeit der durch dasselbe kundgemachten Gesetze und Verordnungen in Antrag gebracht werden“, in: 61. Beilage-Heft zum RGBl. 1850, S. 337.

30) RGBl. 1850, Nr. 473.

pflichtung befreit, das Reichsgesetzblatt anzuschaffen. Gleichzeitig wurde die *vacatio legis* von 30 auf 45 Tage ausgedehnt, um den Abdruck in den Landesgesetzblättern zu ermöglichen. Nach wie vor aber sollte, wie Schmerling betont, an dem Grundsatz, daß es jedem österreichischen Staatsbürger möglich sein soll, die Gesetze und Verordnungen im Reichsgesetzblatt „in seinen nationalen Sprachen zu lesen, unverrückt festgehalten werden“.

Schmerling hatte allerdings in seinem Vortrag auch auf den Mangel an Kandidaten für die Redaktionen der verschiedenen Texte des Reichsgesetzblattes hingewiesen und angedeutet, daß sein Erscheinen in zehn authentischen Ausgaben die Einheit des Rechts und die Sicherheit der richterlichen Entscheidung zu gefährden drohe. Die Konsequenzen daraus wurden zwei Jahre später gezogen: Mit Ablauf des Jahres 1852 wurde das Erscheinen der zehn gleich authentischen Ausgaben des Reichsgesetzblattes eingestellt. Authentisch war ab 1. Januar 1853 nur der deutsche Text; die hinsichtlich der Übersetzungen in andere Landessprachen entstehenden Zweifel waren in Hinkunft stets nach dem deutschen Text zu lösen. Die Übersetzungen in die anderen Landessprachen hatten nunmehr in den Landesgesetzblättern zu erscheinen.³¹ Schließlich wurde rückwirkend auch hinsichtlich der bisherigen mehrsprachigen Ausgabe (Jg. 1849—1852) angeordnet, daß nur der deutsche Text als authentisch zu gelten habe. Die noch in der Staatsdruckerei lagernden doppelsprachigen Texte des Reichsgesetzblattes, Hunderte von Zentnern, wurden eingestampft.³²

*

Wenn auch das Reichsgesetzblatt, das 1849 unter so verheißungsvollen und vielversprechenden nationalitätenrechtlichen Gesichtspunkten ins Leben trat, seit 1853 nicht mehr in zehn verschiedenen authentischen Ausgaben erschien, so war deshalb die Tätigkeit der „Kommission für slawische juridisch-politische Terminologie“ keineswegs vergeblich. Die Übersetzungen der österreichischen Gesetze in die neun übrigen Sprachen, die ja durch die Umgestaltung des Reichsgesetzblattes keine Unterbrechung erfuhren, wurden in zunehmendem Maße besser, zumal ja der Zeitdruck des gleichzeitigen Erscheinens weggefallen war. Die vor 1849 erlassenen Gesetze, mit deren Übersetzungen man unzufrieden war, wurden durch neue Übersetzungen ersetzt, und juridische Fachwörterbücher erschienen, die gegenüber der „Juridisch-politischen Terminologie“ der Jahre 1850—1853 wesentliche Verbesserungen aufwiesen, aber ohne die systematische Arbeit der vom österreichischen Justizministerium initiierten Kommission kaum denkbar gewesen wären.

Die südslawische Ausgabe hat dank ihres Verzichtes auf eine gesamt-illyrische Konzeption und durch die gleichmäßige Heranziehung der kroa-

31) Kaiserliches Patent vom 27. 12. 1852, RGBl. 1852, Nr. 260.

32) RGBl. 1853, Nr. 51. Vgl. W. Rogge: Österreich von Világos bis zur Gegenwart, Bd 1, Leipzig 1872, S. 103; L. Gumpłowicz: Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn, Innsbruck 1879, S. 105.

tischen, serbischen und slowenischen Sprache die weitere Ausgestaltung und Entwicklung dieser drei Sprachen entscheidend gefördert und zu einer Regelung geführt, die weit über das vom Justizministerium gesteckte Ziel hinausging.³³ Anders verhielt es sich mit der „böhmischen“ Ausgabe: Hier brachte die Einbeziehung des Slowakischen für die praktische Übersetzungstätigkeit der späteren Jahre kaum Vorteile, denn schon 1852 erschien Martin Hattalas slowakische Grammatik, mit der die slowakische Sprache ihre endgültige Ausgestaltung erfuhr³⁴ und sich gegen die tschecho-slowakische Konzeption Kollárs und Šafaříks durchsetzte, die sich das Wiener Justiz- und das Unterrichtsministerium zu eigen gemacht hatten.

So mußte dieser Separatausgabe ein entscheidender Einfluß auf die weitere Ausgestaltung der tschechischen Rechtsterminologie versagt bleiben.³⁵

Um so größer war die Bedeutung der ruthenischen Ausgabe für die Entwicklung der ruthenischen Sprache. Da kaum brauchbare Vorarbeiten vorlagen, ist sie zum maßgebenden Wörterbuch der ruthenischen Sprache und zum wichtigsten Nachschlagewerk für ihre Orthographie geworden. Umstritten blieben allerdings die von ihr verwendeten kyrillischen Schriftzeichen. Schon ein Jahr nach ihrem Erscheinen, mit Erlaß des Justizministeriums vom 22. Oktober 1852, war die Verwendung kyrillischer Schriftzeichen bei ruthenisch verfaßten Eingaben verboten und hierfür die Lateinschrift vorgeschrieben worden. Erst 1861 wurde auch die kyrillische Schrift wieder allgemein zugelassen, und die ruthenischen Übersetzungen des Reichsgesetzblattes erschienen wieder in diesen Schriftzeichen auf der Grundlage der deutsch-ruthenischen juridisch-politischen Terminologie von 1851.³⁶

Daß die Regierung mit den Ergebnissen der Kommission für slawische juridisch-politische Terminologie zufrieden war, geht u. a. daraus hervor, daß schon wenige Monate nach ihrer Auflösung eine ähnliche Kommission für die rumänische Sprache eingesetzt wurde. Das Ministerratsprotokoll vom 25. Februar 1850 sagt darüber: „Nachdem das Reichsgesetzblatt in zehn Sprachen zu erscheinen hat und, wie der Minister von Schmerling bemerkt, die romanischen Übersetzer mit ihrer Arbeit aus Mangel an Wörtern nicht vorwärtskommen, so erscheine es nothwendig, eine romanische Terminologie festzusetzen. Eine ähnliche Arbeit sei für die slavischen Sprachen vorgenommen und ein slavisches Lexikon für die Terminologie verfaßt worden. Für die Romanen wird dießfalls angetragen, vier Individuen zu diesem Ende hierher kommen zu lassen.“³⁷

Die von der böhmischen Separatausgabe festgelegte Terminologie diene auch als Grundlage für die von Dr. Andrej Radlinský (1817—1879)

33) Vgl. Hamm, S. 99.

34) Kohn, S. 27 f.

35) Zur Kritik an dieser Ausgabe vgl. J. Malý in: Časopis Českého musea 24 (1850), S. 624—632; Růžicka, S. 143 ff.

36) Hierüber Hugelmann, S. 690 f.

37) zitiert nach Frommelt, S. 33.

redigierte slowakische Ausgabe des Landesregierungsblattes für das Kronland Ungarn.³⁸ Schon am 21. Dezember 1849, also noch vor der Veröffentlichung des von der Kommission erarbeiteten Wörterbuchs, hatte das Innenministerium unter Berufung auf die Entscheidung der Kommission angeordnet, daß alle Kundmachungen amtlicher Stellen, die für die slowakische Bevölkerung bestimmt seien, in „altslowakischer“ Sprache zu erfolgen hätten, d. h. in jener Sprache, in die bereits das Toleranzpatent Kaiser Josephs II. übersetzt worden sei und in der der Katechismus, die Kirchenlieder und die Gebetbücher der Katholiken wie der Protestanten abgefaßt seien.³⁹ Da dieser tschechische Text insbesondere in der Ostslowakei auf Ablehnung stieß, wurde Radlinský auf Anordnung des Innenministeriums im Juli und August 1850 in den Kaschauer Distrikt entsandt, um an Ort und Stelle zu prüfen, ob diese Sprache von der Bevölkerung verstanden werde. Das Ergebnis dieser Bereisung, bei der 116 Pfarren besucht wurden, war, wie Radlinský in seinem Bericht an Innenminister Bach erklärt, daß die altslowakische oder tschecho-slowakische Schriftsprache überall einwandfrei verstanden werde. Die Beschwerden einiger Beamter bezogen sich nach Radlinskýs Darstellung nicht auf die Sprache selbst, sondern auf den für den einfachen Menschen unverständlichen Kurialstil, den aber der deutsche Bauer im deutschen Text des Gesetzblattes oder der madjarische Bauer im madjarischen Text ebenso wenig verstehe.⁴⁰

Nicht nur dem Inhalt, auch den Sprachen des Reichsgesetzblattes wurde normative Kraft zuerkannt. Vor allem war es das Unterrichtsministerium unter Leo Thun, das sich bei der Regelung der Unterrichtssprache und bei der Ausarbeitung von Lehrbüchern auf die im Reichsgesetzblatt angewandten Sprachformen berief und sie für verbindlich erklärte. „In Bezug auf Orthographie und Sprachformen haben sich die Lehrer unabänderlich an diejenigen zu halten, welche in dem kroatisch-illyrischen Texte des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes angewendet werden“, sagt der Erlaß vom 22. August 1851 über die Pflege der illyrischen Sprache an den Gymnasien in Dalmatien⁴¹ und ähnlich für die slowenischen Schulbücher und die slowenische Unterrichtssprache in Kärnten der Erlaß vom 25. Oktober 1851.⁴² Für den Unterricht der slowakischen Sprache an den Gymnasien der Distrikte Preßburg und Kaschau wird die tschechische Sprache vorgeschrieben, wenngleich in der Umschreibung, „daß darunter

38) Hierüber J. Morávek: *Hlavní prameny dějin státu a práva na území Československa v letech 1848–1945* [Hauptquellen zur Geschichte des Staates und Rechts im Gebiet der Tschechoslowakei in den Jahren 1848–1945], in: *Právnické štúdie* 18 (1970), 2, S. 108.

39) Abdruck des Erlasses in den *Moravské noviny*, zit. nach Černý, S. 684 f.

40) Abdruck des Berichtes bei Černý, S. 747–750.

41) Normalvorschriften in Unterrichtsangelegenheiten 1851, S. 477, zit. nach Frommelt, S. 174.

42) Normalvorschriften in Unterrichtsangelegenheiten 1851, S. 615, zit. nach Frommelt, S. 146.

die althergebrachte, im Reichsgesetzblatt angewendete Schriftsprache zu verstehen sei, an welche sie sich bei dem Unterrichte zu halten haben“.⁴³

In der für die Slowaken bestimmten „altslowakischen“, d. h. mit Slowakismen angereicherten tschechischen Sprache des Reichsgesetzblattes und des ungarischen Landesgesetzblattes waren auch die von der Regierung finanzierten, in Wien gedruckten „Slovenské noviny“ [Slowakische Zeitung] abgefaßt. Mit Erlaß vom 21. Dezember 1849 hat das Ministerium die Redaktion beauftragt, nicht diesen oder jenen slowakischen Dialekt zu verwenden, sondern die „altslowakische Sprache“, freilich mit den erforderlich erscheinenden Korrekturen der Rechtschreibung oder gelegentlicher Anwendung eines von der Regel abweichenden, allgemein verständlichen Ausdrucks. Für juristische Fachausdrücke sollte allerdings nach Möglichkeit die im Auftrag des Ministeriums erstellte Terminologie zugrundegelegt werden.⁴⁴

So hat die von der Kommission geleistete Arbeit nicht nur unmittelbar über Reichsgesetzblatt, Landesgesetzblätter und die übrigen Anordnungen der Behörden, sondern auch mittelbar über Unterrichtsbehelfe und Lehrbücher befruchtend auf die Sprachentwicklung und Sprachgestaltung der slawischen Sprachen in Österreich gewirkt. Fast sieben Jahrzehnte lang, bis zum Untergang Österreich-Ungarns, haben sich die Rechtssprachen der slawischen Völker Österreichs in dem von den terminologischen Arbeiten des Jahres 1849 gezogenen Rahmen weiterentwickelt und für alle Fachausdrücke und Redewendungen des deutschen Gesetzblattes adäquate Übersetzungen gesucht und gefunden. Wenn es heute noch leichter möglich ist, etwa ein tschechisches oder ein slowenisches Gesetz ins Deutsche zu übersetzen als in irgend eine andere Sprache, so ist das auf diesen jahrzehntelangen, mit der Einberufung der Terminologiekommission durch das Wiener Justizministerium eingeleiteten parallelen Entwicklungsgang jener Sprachen zurückzuführen, in denen 1849 das Reichsgesetzblatt zu erscheinen begann.

*

Die Abkehr von einer außerordentlich großzügigen Regelung der Sprachenfrage in der österreichischen Gesetzgebung zu einem ganz eindeutigen Überwiegen der deutschen Sprache muß um so mehr auffallen, als sie von denselben Männern vollzogen wurde, die selbst Bahnbrecher und Wegbereiter der sprachlichen Gleichberechtigung gewesen sind. Franz Stadion war freilich, noch bevor die Terminologiekommission ihre Tätigkeit aufnehmen konnte, aus seinem Amt geschieden. Aber alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung der Sprachen bei der Gesetzespublikation und zur Förderung der Rechtsterminologie tragen die Unterschrift Alexander Bachs, der später ebenso als „Germanisator“ bezeichnet

43) Normalvorschriften in Unterrichtsangelegenheiten 1851, S. 243, Abdruck bei Frommelt, S. 173; Černý, S. 765.

44) Černý, S. 684 f. Über die Slovenské noviny siehe L. Gogolák: Beiträge zur Geschichte des slowakischen Volkes, Bd 3 (Buchreihe der Südost-deutschen Historischen Kommission, Bd 26), München 1972, S. 13, 19.

wurde wie Leo Thun⁴⁵, der im Rahmen seines Ressorts alle Bestrebungen, den Wortschatz, die Grammatik und die Rechtschreibung der slawischen Sprachen zu konsolidieren, unterstützt hat und mit einem Großteil der Mitglieder der Terminologiekommision schon viele Jahre vor ihrer Einberufung in freundschaftlichen Beziehungen stand.⁴⁶

Vielleicht hat der Innsbrucker Kanonist Moy de Sons die Situation richtig beurteilt, dessen Vorschlag nach Zulassung der italienischen Sprache bei den rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen an der Innsbrucker Universität vom Unterrichtsministerium abgelehnt worden war, als er an Minister Thun schrieb: „Es ist mir ganz recht geschehen, daß Euer Exzellenz die Lernfreiheit und die Gleichberechtigung der Sprachen, auf die ich mich berief, als Schlagwörter des Jahres 48 zurückwiesen.“⁴⁷

Die Ausführungen über die Ausgestaltung des Reichsgesetzblattes und die Schaffung einer rechtsterminologischen Kommission sollten zeigen, daß dies nicht von Anfang an, jedenfalls nicht in den Jahren 1849, 1850 und 1851, die Auffassung der Regierung war, der es vielmehr, wie Justizminister Schmerling dem Kaiser versicherte, mit der Verwirklichung der durch die Verfassung zugesicherten Gleichberechtigung aller Nationen „voller und heiliger Ernst“⁴⁸ war.

45) z. B. Gumpłowicz, S. 111; vgl. Kann, Bd 2, S. 71.

46) Hierüber Kubík, Einleitung.

47) H. Lentze: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (Sitzungsberichte der Österr. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Bd 239, 2), Wien 1962, S. 263.

48) Vgl. Anm. 29.

Summary

The Language of the Austrian Reichsgesetzblatt

The problems of a multi-national state, with the honest attempt for solutions thoroughly discussed in all its aspects at the Diet of Kremsier, burdened the legislator with new and difficult tasks. Since the day it was first published in 1849, the Reichsgesetzblatt tried to realize the equality of rights for all nations living in Austria by appearing in ten languages, and by declaring the ten editions to be equally authentic, e.g. the Italian, Magyar, Czech, Polish, Ruthenian, Slovenian, Serbian, Croatian, and Rumanian edition besides the German one. It was already realized by contemporaries that this extraordinarily generous solution of minority rights was a singular act.

In order to overcome the linguistic difficulties obstructing the issue of imperial laws and decrees of the central administration in ten languages, the government did everything possible by setting up a commission of 20 outstanding linguists, publishing their elaborations — three dictionaries of juridic terminology — and by trying to engage apt translators and editors, respectively, for the nine non-German editions of the Reichsgesetzblatt.

Supporting measures of the ministry of education were already to secure the teaching of Slavonic languages in secondary schools in the form worked out by the terminology commission and used by the Reichsgesetzblatt.

However, the multifarious difficulties barring the way of this significant project not to be repeated in the history of legislation, finally led to the exclusive authenticity of the German version by which, in the future, doubtful official translations into the other languages of the monarchy were to be judged.